

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

A. Zielsetzung

Mit Artikel 1 des Gesetzes soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge in Landesrecht erforderliche Zustimmung des Landtags erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge erfolgt die Anpassung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags an die Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten in ihrem 22. Bericht zur Höhe des Rundfunkbeitrags. Daneben wird der Verteilschlüssel hinsichtlich des Rundfunkbeitragsaufkommens zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio und des Finanzierungsbetrags für den Europäischen Kulturkanal arte sowie der ARD-interne Finanzausgleich zu Gunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mit wesentlichen Mehrkosten für die öffentliche Hand ist nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist nach Nummer 4.3.2 Spiegelstrich 5 der VwV Regelungen entbehrlich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck konnte nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten wird dem aus der Verfassung abgeleiteten Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf funktionsgerechte Finanzausstattung entsprochen.

G. Sonstige Kosten für Private

Mit der Erhöhung des Rundfunkbeitrags entsteht für die Rundfunkbeitragspflichtigen eine Mehrbelastung von 86 Cent pro Monat.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 29. September 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Artikel 1

Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Dem zwischen dem 10. und 17. Juni 2020 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Zustimmung des Landtags. Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge erfolgen Änderungen im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Gegenstand der Änderungen ist unter anderem die Anhebung des Rundfunkbeitrags entsprechend der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten in ihrem 22. Bericht. Zudem erfolgt die Anpassung des Verteilschlüssels hinsichtlich des Rundfunkbeitragsaufkommens zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio und des Finanzierungsbetrags für den Europäischen Kulturkanal arte sowie eine Anpassung des ARD-internen Finanzausgleichs zu Gunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge treten nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 zum 1. Januar 2021 in Kraft. Dies gilt nicht, wenn bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind; in diesem Fall wird der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vor.

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 15.6.2020

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 16.6.20

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.06.2020

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10.6.2020

D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 12.06.2020

Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.6.2020

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10.6.20

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17.06.2020

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 15. 6. 2020

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 14. 6. 2020

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12. 6. 2020

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15. 6. 2020

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Juni 2020

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 16. 06. 2020

Dr. Reiner Haseloff

*„Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung:
Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen
der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unter-
schrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten oblie-
gende Entscheidung zu ermöglichen.“*

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 12. 6. 20

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 16. 6. 2020

Bodo Ramelow

Begründung

zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 17. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Anpassung des Rundfunkbeitrags umgesetzt. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbetrag für den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) bestehenden ARD-Finanzausgleichs in zwei Schritten erhöht. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Artikel 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 1 enthält zunächst die Umsetzung der von der KEF in ihrem 22. Bericht empfohlenen Anhebung des Rundfunkbeitrages für die kommende, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 laufende Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro im Monat auf dann 18,36 Euro im Monat angehoben werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des SR und RB bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten von derzeit 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf monatlich 18,36 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich

17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags aus. Ein Teil der prognostizierten Mehrerträge wurde verwendet, um den Rundfunkbeitrag ab dem 1. April 2015 auf 17,50 Euro zu senken. Die verbleibenden Mehrerträge standen den Anstalten nicht zur Verfügung, sondern wurden in eine Rücklage eingestellt. In ihrem 20. Bericht vom April 2016 ging die KEF erneut von Mehrerträgen aus. Die Beitragshöhe von 17,50 Euro wurde dennoch beibehalten und die Mehrerträge wurden in eine weitere Rücklage eingestellt.

In ihrem 22. Bericht vom Februar 2020 hat die KEF empfohlen, den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 12. März 2020 beschlossen, den Rundfunkbeitrag der Empfehlung der KEF entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) sowie der Finanzierungsbetrag der nationalen Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassungen, die die Veränderung in der Höhe der Rundfunkbeiträge abbilden, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio getrennt voneinander ermittelt wurden. Der Fehlbetrag von arte wurde ebenfalls gesondert ermittelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die Finanzausgleichsmasse für den SR und RB von 1,6 % auf zunächst 1,7 % und dann 1,8 %.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils am ARD-Nettobeitragsaufkommen, der als Finanzausgleich dem SR und RB zu Gute kommt, wird eine innerhalb der ARD erzielte Einigung zum internen Finanzausgleich umgesetzt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht einen dahingehenden Handlungsbedarf benannt. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen SR und RB bleibt der getroffenen Einigung entsprechend unverändert.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt schrittweise. Nach Satz 1 wird die Ausgleichsmasse mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages von 1,6 % auf 1,7 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöht. Mit dem neuen Satz 2 erfolgt eine weitere Erhöhung von 1,7 % auf 1,8 % zwei Jahre später mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Begründung zu Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

A. Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrages.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungs-

bestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Januar 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.